

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gebot, „daß niemand soll die Wahrsager oder, besser zu sagen, die Zauberer um Zaubereien ansprechen, noch weniger unkatholische oder zauberische Bücher im Haus halten, was“ — wie er 1656 im Raubbienenprozeß sagt — „von mir oft, weilen die Herren Geistlichen deswegen mich angesprochen haben, schriftlich und mündlich beim Senat renoviert worden“. Unter dem Pfarrer Karl Ignaz Albert, der 1641 von dem Bürger und Gastgeber Martin Losert für die Kirche einen Fischhälter an der Oder erworben hatte, bürgerte sich der Gebrauch ein, daß am Fronleichnamsfeste die 40 jüngsten Meister der Zünfte die Prozession begleiteten und am Stadtplatze Salven abgaben. Er kam 1648 von Odrau weg und starb 1672 als Pfarrer in Zwittau.

Als erster katholischer Lehrer in Odrau erscheint 1635 Johann Franz Nipp. Dessen Gattin hieß Salomene. Als ihm am 30. Dezember 1635 ein Sohn getauft wurde, war der Sponauer Pfarrer Kaspar Krefz Pate. In Mankendorf wirkte damals Martin Schubert als Schulmeister (Ludimagister). Nipp's Nachfolger war Adam Roman, dessen nachgelassene Tochter Dorothea 1639 den Reiter Georg Peter vom Winz'schen Regimente heiratete, wobei der damalige Rektor Peter Scholz als Trauzeuger fungierte. Wie lange dieser hier wirkte, ist nicht bekannt.



VII. Abschnitt.



Odrau unter den Herren von Werdenberg.

Johann Baptist Freiherr von Werdenberg auf Odrau.

Christine Margarete, die nachgelassene Tochter des Obristen Johann Freiherrn von Winz heiratete 1656 den Johann Baptist Freiherrn von Werdenberg auf Grafeneck und Judenau, Erblandstabelmeister der fürstl. Grafschaft Görz, welcher dadurch in den Besitz der Herrschaft Odrau gelangte, die er Ende des Jahres 1656 in Besitz nahm und bis 1696 besaß.¹⁾ Die Herren von Werdenberg, richtiger Verdenberg, entstammten dem edlen Geschlechte der Verda im Herzogtume Mailand, welches von dort schon frühzeitig nach Görz übersiedelte.²⁾

Johann Baptist Freiherr von Werdenberg war der zweite Sohn des Johann Peter Verda de Verdenberg. Er war wie sein Vorgänger eifrig bedacht, die Wunden zu heilen, welche der lange Krieg der Stadt und den Dörfern, wie auch der Herrschaft geschlagen hatte. In erster Linie sah er darauf, daß auf den Brandstellen in der Stadt und den Vorstädten wieder neue, der Stadt und ihm zinsbare Häuser entstanden, in welchem Bestreben ihn sein Herrschaftshauptmann Karl Mansued von Drelly (1656—1662) werktätig unterstützte. Das wüste und öde liegende Bauerngut des Hans Malcher in der Vorstadt konnte als solches nicht mehr an den Mann gebracht werden, weshalb der Hauptmann die Brandstatt samt dem daran gelegenen Garten und den daranstoßenden, am Wessiedler Berge gelegenen Erbäckern mit den vorigen Zinsen und Gaben im Jahre 1658 zu gleichen Teilen dem Michael Gilg von Großhermsdorf und dem Thomas Münster von Heinzendorf für je 35 Tl. unter der Bedingung überließ, daß sie darauf bauen, wofür sie 3 Jahre zins- und

¹⁾ Tropp. Ldt. XIV, f. 9. — ²⁾ Not.-Bl. 1876, p. 57—68.